

Beitragsordnung des „Forum Rathenau“ vom 22.10.2021

§ 1 Grundsatz

(1) Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in den § 7 der Vereinssatzung in der Fassung vom 14.2.2020. Sie ist daher nicht Bestandteil der Satzung.

(2) Dieses Dokument regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Sie kann nur von der Mitgliedsversammlung des Vereins geändert werden.

(3) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 22.10.2021 in Kraft.

§ 2 Beitragspflicht

(1) Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht pünktlich in vollem Umfang nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

(2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ § 3 Beschlüsse zum Mitgliedsbeitrag

(1) Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 4 Zahlungsform

(1) Der Förderverein wird an die Mitglieder über die Mitgliedsbeiträge Rechnung legen unter Angabe der Fälligkeit.

§ 5 Beitragshöhe

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge jährlich, unabhängig vom Eintritts- und Austrittsdatum zu zahlen:

- (a) Natürliche Personen 100 €
- (b) Wissenschaftliche Einrichtungen, Kommunen und öffentliche Einrichtungen 500 €
- (c) Unternehmen (bis 10 MA) 500 €
- (d) Unternehmen (bis 50 MA) 1.000 €
- (e) Unternehmen (> 50 MA) 2.500
- (f) Gemeinnützige Vereine und Initiativen 200 €

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.